Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Allgemeine Vorprüfung

des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) Gemeinde Wodarg, Windeignungsgebiet (WEG) "Altentreptow-Ost

Betriebsstätte: StALU MS 51-571/1693-3/2021

FairWind GmbH

Antragsteller: Gützkower Straße 1,

17489 Greifswald

Antragseingang: 17.12.2021

Projekt: 1 WEA Nordex N117, 4,8 MW

Kreis: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Gemeinde: Werder Gemarkung Wodarg

Bearbeitet durch: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Mecklenburgische Seenplatte, Dezernat 51

Auf Wunsch der Antragstellerin soll die mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung G 003/21 vom 30.07.2021 zur Errichtung und Betrieb einer WEA im WEG "Altentreptow-Ost" geändert werden. Das Verfahren wurde aufgrund des Erreichens von Größen- oder Leistungswerten als öffentliches Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Genehmigung wurde mit Bekanntmachung vom 1. November 2021 im Amtlichen Anzeiger Nr. 47 veröffentlich.

Gegenüber der ursprünglich beantragten WEA vom Typ Nordex N117 mit einer Leistung von 4,8 MW und einer Nabenhöhe von 141,00 m ändert sich die Nabenhöhe auf 134,00 m. Anstelle des geplanten Hybridturms, soll jetzt eine WEA mit Stahlrohrturm errichtet und betrieben werden.

Die versiegelten (Fundament) und teilversiegelten (Kranstellflächen und Wege) Flächen ändern sich nicht. Durch die geringfügige Änderung der Nabenhöhe (7,00 m) entstehen keine Änderungen hinsichtlich der Auswirkungen der WEA auf Natur, Landschaft und Boden.

Auch die Belastungen durch Schatten ändern sich nicht. Hier ergibt sich nach Durchsicht des Gutachtens "Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage" am Standort Wodarg 1 Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2020-040 Rev. 01 keine Änderung gegenüber dem für das ursprüngliche Vorhaben eingereichten Gutachten Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2020-040. Die WEA soll mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden.

Hinsichtlich der Belastungen durch Schall beabsichtigt die Antragstellerin, die Nebenbestimmungen unter <u>Teil A Nr. 2.3</u> aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung G 003/21 vom 30.07.2021 einzuhalten und hat ein entsprechendes Gutachten eingereicht (Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Wodarg 1; Bericht Nr.: I17-SCH-2020-050 Rev. 01).

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass durch die Änderungen der Nabenhöhe und der Ausführung des Turms der WEA die Errichtung und der Betrieb der Anlage, bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Einhaltung von Nebenbestimmungen, umweltverträglich erfolgen können.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 f. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V wurden bilanziert und können kompensiert werden. Die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ist gewährleistet.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Vorprüfung ergibt, dass nach den Maßstäben des § 9 Abs. 1 UVPG in der aktuell gültigen Fassung keine UVP-Pflicht für dieses Vorhaben besteht.